

2029 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen werden und das Abgabenänderungsgesetz 1977 geändert wird (Bewertungsänderungsgesetz 1979)

Aufgrund der durch das Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr.320, vorgenommenen Änderung des § 38 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 stellt nicht mehr der Bundesminister für Finanzen für den Hauptvergleichsbetrieb den Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) fest, sondern der Gesetzgeber. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun der landwirtschaftliche Hektarhöchstsatz mit 30.000,- Schilling und der Weinbauhektarhöchstsatz mit 145.000,- Schilling festgelegt werden. Dadurch verändert sich die Relation zwischen Landwirtschaft und Weinbau von 1:5,6 auf 1:4,8.

Mit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr.172, wurde der Hauptfeststellungszeitraum für die Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von bisher sechs auf nunmehr neun Jahre erstreckt. Um ein sprunghaftes Ansteigen zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß weiters vor, daß für die zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswerte, die mit 1. Jänner 1980 wirksam werden, ab 1. Jänner 1983 ein Faktor von 1,05 zur Anwendung gebracht wird. Ferner soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß klar gestellt werden, daß die mit dem Abgabenänderungsgesetz 1977 geänderten Bestimmungen betreffend den Pächteranteil und den Wohnungswert erst bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens anzuwenden sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1979 07 10

M a t z e n a u e r
Berichterstatte

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann